

## PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 26. Januar 2015

### **Stellungnahme zu neuen OECD Corporate Governance Grundsätzen:**

#### **Unterschied zwischen der deutschen und der angelsächsischen Unternehmenswelt beachten**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex fordert die OECD auf, bei der Erarbeitung ihrer Corporate Governance Grundsätze die Besonderheiten des in Deutschland üblichen dualistischen Unternehmensführungssystems, bestehend aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf der Überarbeitung der OECD Corporate Governance Grundsätze, zu dem die Regierungskommission aus deutscher Sicht im Januar 2015 schriftlich umfassend Stellung bezogen hat, spiegelt vor allem die angelsächsische Welt mit ihrem monistischen System wider, bei dem Unternehmen nur über ein Leitungsorgan mit geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Direktoren verfügen. Die deutsche Corporate Governance Grundstruktur mit dem operativ verantwortlichen Vorstand, dem Aufsichtsrat als Aufsichts- und Ratgeberorgan und der Hauptversammlung der Aktionärsvertreter darf nicht ausgehöhlt und de facto ein monistischer Ansatz erzwungen werden, um den Ansprüchen supranationaler Organisationen wie der OECD zu genügen.

Mit Besorgnis beobachtet die Regierungskommission zudem die zunehmende aus dem angelsächsischen System stammende Tendenz, wichtige Aufgaben im Aufsichtsrat nur noch unabhängigen Direktoren bzw. Aufsichtsratsmitgliedern zuzuweisen. Die Liste der entsprechend zu besetzenden Ausschüsse wird sowohl in den OECD-Grundsätzen wie auch bei Gesetzgebungsvorschlägen der EU-Kommission immer länger. Dagegen wird der Ansatz einer einzelfallbezogenen Behandlung von auftretenden Interessenkonflikten in den Hintergrund gedrängt. Damit wird die Rolle der nicht als unabhängig geltenden Aufsichtsratsmitglieder geschwächt und ein Misstrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Arbeit seitens der OECD zum Ausdruck gebracht. Dies gilt vor allem auch dann, wenn weder dauerhafte noch punktuelle Interessenkonflikte

zu befürchten sind. Insofern besteht keine Klarheit über den Begriff der Unabhängigkeit und ihre Konsequenzen im Rahmen einer Boardmitgliedschaft. Die Kodex-Kommission regt an, dass die OECD präziser definiert, was jeweils unter Unabhängigkeit zu verstehen ist, und welche Auswirkungen die fehlende Unabhängigkeit haben soll.

Darüber hinaus plädiert die Kodex-Kommission in ihrer Stellungnahme dafür, in den OECD-Grundsätzen zur guten Unternehmensführung nicht nur den Shareholder- sondern auch den in Deutschland verfolgten Stakeholderansatz zu verankern. Der Entwurf dagegen betont vor allem die Verantwortung der Unternehmensgremien gegenüber den Aktionären. In Deutschland dagegen sind Aufsichtsrat und Vorstand dem Interesse des Unternehmens verpflichtet, das neben den selbstverständlich zu beachtenden Eigentümerinteressen beispielsweise auch die Interessen von Gläubigern, Mitarbeitern und Kunden, aber auch der Allgemeinheit mit einschließt.

Die Regierungskommission begrüßt ausdrücklich die Grundsatzaussage der OECD, wonach auch aus ihrer Sicht Unternehmen vom Vorstand sowie vom Aufsichtsrat und nicht durch Aktionärsreferenden geführt werden können. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Kodex-Kommission auch dafür aus, dass zwar das Meinungsbild der Aktionäre zu den Vorstandsvergütungssystemen eingeholt, nicht aber über individuelle Vergütungen auf den Hauptversammlungen abgestimmt werden soll. Die Erfahrungen zeigen, dass differenzierte Diskussionen, wie sie für eine sachgerechte Behandlung des Themas notwendig wären, auf für Deutschland typischen Hauptversammlungen mit tausenden von Teilnehmern kaum möglich sind.

Ferner unterstützt die Regierungskommission die pragmatischen OECD-Vorschläge zum Umgang mit wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen, den sogenannten Related Party Transactions. Im Gegensatz zu den praxisfernen EU-Vorschlägen schlägt die OECD den angemessenen und mit wohl allen Rechtssystemen kompatiblen Grundsatz vor, dass Unternehmen über Prozesse zur Genehmigung und Durchführung von Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen verfügen müssen, die die Interessen des Unternehmens und seiner Aktionäre, gerade auch der Minderheits- und Kleinaktionäre, schützen.

### ***Bemerkungen für die Redaktionen***

*Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex*

*Die von der Bundesministerin der Justiz im September 2001 eingesetzte Regierungskommission hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate*

*Governance Kodex verabschiedet, der über die Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat.*

*Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und -überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken.*

*Mitglieder der Kommission sind: Dr. Dr. h.c. Manfred Gentz (Vorsitzender), Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Dietmar Hexel, Ulrich Hocker, Dr. Thomas Kremer, Dr.-Ing. Michael Mertin, Dr. Stefan Schulte, Prof. Christian Strenger, Daniela Weber-Rey, Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro, Prof. Dr. Axel v. Werder.*

Ihr Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,  
T: +49 211 210738 0, F: +49 211 210738 22, M: +49 151 25 21 22 34 ,  
E-Mail: peter.dietlmaier@ccounselors.com